

# STADT SOEST BEBAUUNGSPLAN NR. 78

M. 1:1000

„ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968“

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1952 (GVBl. I S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat folgendes beschlossen:

## § 1

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind in dem Wohngebiet zulässig, wenn sie der Versorgung des Gesamtgebietes durch Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienen, können im Ausnahmefall zugelassen werden. Außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ist auch die Aufstellung (auch vorübergehend) von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

## § 2

Die Höhenlage der Gebäude darf auf fertige Oberkante des Kellergeschosses bezogen, höchstens 54 cm über Kanaleckel liegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus zwingenden technischen Gründen eine größere Höhenlage erforderlich ist.

## § 3

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

## § 4

Die im § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plan-gebiet allgemein zulässig. Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. I S. 433) und § 103 der BauNVO werden folgende Gestaltungsmaßnahmen beschlossen:

- Die Dachneigung für die 2- und 3-geschossigen Wohnbaukörper 30 - 32 Grad ohne Dremel betragen. Für die eingeschossigen Wohnbaukörper ist eine Dachneigung zwischen 0 und 45 Grad zulässig. Der 9-geschossige Punkthaus ist mit einem Flachdach zu errichten. Für jeden Wohnblock ist für den Rundfunk- und Fernsehempfang nur eine Antenne (Gemeinschaftsantenne) oberhalb der Dachflächen zulässig.
- Gartenhäuschen im Dauerkleingartengebiet sind nach der beigefügten Bauzeichnung (Grundriss und Ansicht) zu errichten. Innerhalb des Grundrisses ist eine individuelle Verwendung des Raumes gestattet. Die Außenhaut der Gartenhäuschen darf nur durch Putz- oder Holzverkleidung hergestellt werden. Die Bauzeichnung (1 Blatt) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

**SIEHE BEB.-PLAN  
NR. 47**

## ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (STRASSEN)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (FUSSWEGE)
- BÖSCHUNGSFLÄCHEN ZUR ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE GEHÖREN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)
- GRÜNFLÄCHEN (DAUERKLEINGÄRTEN)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (ALLGEM. WOHNBEIET)
- (GEWERBEBEIET)

- GESCHOSSZAH (ZWINGEND)
- max III, IX GESCHOSSZAH (ALS HÖCHSTGRENZE)

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAH
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAH

- BAULINIE (ZWINGEND)
- BAUGRENZE

- Ga GARAGEN
- 106, 90 HÖHENZAH

- SICHTWINKEL
- VORGESEHENE GEDACHTE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

- GRABEN ZUR ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE GEHÖREN
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR VERSORGSANLAGEN

- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- WA ALLGEMEINE WOHNBEIET GEM. § 4 BAU NVO
- GE GEWERBEBEIET GEM. § 7 BAU NVO
- o OFFENE BAUWEISE

DEUTSCHE BUNDESBahn

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STAATBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH ENDEUTIG IST. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1969.

1969

Stadtdirektor

STADTPLANUNGSAMT: SOEST  
ENTWURFSBEARBEITUNG:  
SOEST, IM 1. MÄRZ 1968  
GEZ. KUTSCHERA  
STADTPLANER  
SOEST, IM NOVEMBER 1968  
ING. IM VERMESSUNGSWESEN

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 15. JULI 1969 AUFGESETZT WORDEN. (U. 3. FEBR. 1969)

BÜRGERMEISTER  
RATSMITGLIED  
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 11. 3. 69 BIS 14. APRIL 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SOEST, DEN 15. APRIL 1969

DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST VOM 7. JULI 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER  
RATSMITGLIED  
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 29. 9. 1969 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 7. 10. 1969

Der Regierungsrat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 29. SEPT. 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG VOM 17. FEBR. 1970 IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) AN 19. FEBR. 1970 IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER  
STADTDIREKTOR